



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

C. Die Lections- und Stundenpläne

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

c) Die Darstellung oder die spezielle Behandlung der Stufen hängt von den Wegen ab, welche man je nach der Fassungskraft der Kinder und der Natur des Stoffes einschlagen muß und wobei stets darauf zu merken ist, daß neben der gewonnenen Einsicht die Übung bis zur Fertigkeit hergehen soll.

Nach diesen Grundsätzen sind in der speziellen Unterrichtskunde die Lehrgänge der einzelnen Unterrichtsgegenstände entworfen.

C. Die Lektions- und Stundenpläne.

§. 125.

Sie geben die für jede Woche festgesetzten Unterrichtsstunden und die Vertheilung der Lektionen auf diese Stunden bezüglich aller Gegenstände an, wobei die verschiedenen Abtheilungen, sowie der unmittelbare oder der mündliche und der mittelbare Unterricht oder die stillen Beschäftigungen berücksichtigt sein müssen.

Was die wöchentlichen Unterrichtsstunden anbelangt, so beträgt die Normalzahl für die Elementarklasse, wenn sie einen besonderen Lehrer hat, 20, für jede folgende Klasse 26 Stunden. Ist im Sommer nur Halbtagschule, so reducirt sich der Unterricht auf 18 Stunden. Bei der einklassigen Schule werden gewöhnlich 10 Stunden auf die Elementarklasse, und 20 Stunden auf die Oberklasse, und wenn im Sommer die Halbtagschule eingerichtet wird, auf die erstere 9, auf die letztere 15 Stunden kommen.

Bezüglich der Vertheilung der Lektionen jedes Gegenstandes auf die einzelnen Stunden und die Verlegung derselben auf die verschiedenen Tage und Tageszeiten merke man sich folgende Regeln:

1) Man Sorge dafür, daß der unmittelbare Unterricht verhältnißmäßig auf die verschiedenen Klassen und Abtheilungen vertheilt und somit keine Klasse verkürzt werde.

2) Je wichtiger ein Gegenstand ist, oder je mehr Übung er verlangt, oder je umfangreicher er ist und je mehr Theile er hat, die elementarisch berücksichtigt werden müssen, desto mehr Zeit muß man demselben widmen.

3) Man suche, wo es nur immer möglich ist, in jeder Schulstunde eine Einheit in den Lehrgegenständen herzustellen, so daß sich die Schüler aller Abtheilungen mit dem nämlichen Gegenstande beschäftigen.

Dadurch kann man Schüler, welche in einem Fache weiter vorgerückt oder weiter zurück sind, an dem Unterrichte einer höheren oder niederen Abtheilung

Theil nehmen lassen. Auch erleichtert diese Einrichtung die Anwendung von Uebungsgehilfen.

4) Man lasse dem unmittelbaren Unterrichte, wenn es möglich ist, immer die entsprechende Uebung desselben Gegenstandes nachfolgen, damit der Schüler das Erklärte sich fester einprägen könne.

5) Man lasse auf ein anstrengendes Geschäft immer ein solches folgen, welches weniger anstrengt, damit die Thätigkeit des Schülers nicht ermüde.

6) Man räume jedem Unterrichtsgegenstande diejenige Zeit des Tages ein, welche für die dabei anzuwendende Thätigkeit die günstigste ist.

Die Muster für die Entwerfung der Lektions- und Stundenpläne finden sich am Schlusse des zweiten Theiles.

§. 126.

3. Der Lehrweg.

Unter Lehrweg versteht man rücksichtlich des Stoffes, nicht des Vortrages, die Art und Weise, auf welche der Schüler zu den Kenntnissen geführt wird. Er ist ein doppelter: der analytische oder zergliedernde und der synthetische oder zusammenfügende.

Bei dem ersteren legt der Lehrer die Wahrheit vor, löst sie in ihre Bestandtheile oder Merkmale auf, erweitert dann das Einzelne und bewirkt so die Erkenntniß der ganzen Wahrheit.

Bei dem synthetischen Wege verfährt man umgekehrt; man geht von einzelnen Bestandtheilen aus, kommt zu größeren Gliedern und setzt aus ihnen das Ganze einer Wahrheit zusammen.

Auf dem analytischen Wege geht man also von dem Allgemeinen zum Besonderen, auf dem synthetischen vom Besonderen zum Allgemeinen. Beide Wege sind beim Elementarunterrichte gleich brauchbar; nur dürfte der synthetische als bildender erscheinen, wie er denn auch der leichtere ist. Der Lehrer thut wohl, wenn er auf dem einen Wege die Schüler zur Erkenntniß geführt hat, sich auf dem anderen zu überzeugen, ob sie ihn verstanden haben. Die Anwendung beider Wege siehe im Schreibleseunterricht II. Theil, §. 244 u. 245.

§. 127.

4. Die Lehrform.

Bezieht sich der Lehrweg auf den Stoff, so bezieht sich die Lehrform auf den Vortrag des Lehrers. Sie ist die Art und Weise des Unterrichtes, welche es mit der Form der Mittheilung zu thun hat. Diese ist eine dreifache:

1) Die akroamatische oder vortragende, wobei der Lehrer kürzere oder längere Zeit redet, der Schüler zuhört;